


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1384	

	20.02.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	18.03.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	29.03.2019	

Betreff: Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) Artikel 7: Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Das 2. NKFVG NRW Artikel 7: Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse findet beim Regionalverband Ruhr für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2012-2017 Anwendung.

Begründung:

Der Regionalverband Ruhr hat unter Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften für jedes Jahr einen Gesamtabschluss aufzustellen, der von der Verbandsversammlung festgestellt wird. Der Gesamtabschluss 2011 wurde am 12.12.2014 festgestellt und der Aufsichtsbehörde angezeigt. Am 12.12.2014 ist der Gesamtabschluss 2012 – Entwurf – in die Verbandsversammlung eingebracht worden. Die Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 sind im Entwurf zwar fertiggestellt, aber noch nicht eingebracht worden. Die Gesamtabschlüsse 2015-2017 befinden sich noch in der Aufstellungsphase. Hier bedient sich der RVR bereits, aufgrund von personellen Friktionen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Landtag NRW hat am 12.12.2018 das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz verabschiedet. Im Rahmen dieses Gesetzes ist auch das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse geändert worden.

Soweit die kommunalen Gesamtabchlüsse noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind, können nunmehr mit der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 (bisher: 2015) die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 (bisher: 2011 bis 2014) in ihrer von der Regionaldirektorin bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Zudem ist die Gültigkeit des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 ausgeweitet worden. Dies bedeutet, dass die kommunalen Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 aufzustellen, jedoch nicht zu prüfen sind, wenn der geprüfte und von der Versammlung festgestellte Gesamtabschluss 2018 bis zum 31. Dezember 2021 angezeigt wird. Die Gesamtabchlüsse der Vorjahre sind dieser Anzeige beizufügen.

Die derzeitige Zeitplanung geht davon aus, dass die Entwürfe der Gesamtabchlüsse der Jahre 2015, 2016 und 2017 bis September 2019 fertiggestellt werden. Der Gesamtabchluss 2018 wird voraussichtlich bis Juni 2020 im Entwurf in die politische Beratung eingebracht, so dass bei optimalem Verlauf der Gesamtabchluss des Jahres 2019 erstmalig innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt werden könnte.

Sollte diese Vereinfachungsregelung weiter beim RVR Anwendung finden, könnten personelle Ressourcen für die zügige Aufstellung der Jahresabschlüsse und Haushaltspläne genutzt werden.

Anlage:

Auszug:

2. NKFVG NRW Artikel 7: Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06100; Kostenträger 0601; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 06100; Kostenträger 0601; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	35.000 €	15.000 €			
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	35.000 €	15.000 €			
Summe					
Abweichungen ¹	0 €	0 €			

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Im Jahresabschluss 2017 wurden für die Erstellung der Gesamtabschlüsse bereits 50.000 € als Rückstellung gebildet, so dass es in 2019 bzw. 2020 nur zu einer Belastung der Finanzrechnung kommt.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	